

Das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim erlässt gemäß § 20 Absatz 6 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27.03.2021 (CoronaVO), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gesundheitsamt stellt fest, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim seit 11.03.2021 ununterbrochen bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
2. Das Gesundheitsamt stellt zusätzlich fest, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen weiterhin eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
3. Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO treten gemäß § 20 Absatz 7 Satz 2 CoronaVO am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung, also am 12.04.2021 in Kraft.
4. Abweichend von § 20 Abs. 6 S. 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 S. 3 CoronaVO ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung bis zum 18.04.2021 befristet. Falls das Gesundheitsamt vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim 5 Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, macht es dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Ausgangsbeschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

Begründung:

I.

In den vergangenen Wochen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Stadtkreis Mannheim stark angestiegen. Noch am 18.02.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 48,0. Seit dem 11.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz ununterbrochen über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner. Nachdem am 07.04.2021 die Inzidenz bei 128,8 lag,

steigen die Inzidenzzahlen nun wieder an: Am 08.04.2021 lag die Inzidenz bei 135,5, heute, am 09.04.2021, liegt sie bei 150,1.

Der starke Anstieg der Neuinfektionen ist unter anderem auf den hohen Anteil der Virusvarianten unter den Neuinfektionen zurückzuführen, der aktuell landesweit bei 90 % aller Neuinfektionen liegt. Dabei handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV-2 Virus.

Derzeit gestaltet sich die verlässliche Nachverfolgung aller Kontakte in ca. 50 % der Fälle als schwierig bis unmöglich. Hierzu tragen insbesondere auch die hochinfektösen Virusvarianten mit ihrer damit erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit bei.

Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems hat in den letzten Wochen ebenfalls weiter zugenommen. Aktuell werden in Mannheim 25 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 63 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation.

Dabei gestaltet sich das Infektionsgeschehen in Mannheim weiterhin diffus. Insgesamt ist die Zahl der bekannten Cluster auf 45 angestiegen, sodass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass sich das Infektionsgeschehen auf wenige größere Ausbruchsgeschehen beschränkt. Es gibt unter anderem Clusterbildungen in Betrieben mit erheblicher Ausstrahlung in den privaten Bereich, sodass eine ausreichende Eindämmung von Clustern durch gezielte Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr möglich ist. Die Entwicklung von Clustern beschleunigt sich durch die höhere Infektiosität der neuen Virusvarianten, die im Wesentlichen das Geschehen treiben. Der weit überwiegende Teil des Infektionsgeschehens ist mittlerweile wieder durch Fälle, die keinen Häufungen zugeordnet werden können, und/oder Fälle, die in kleineren Ausbruchsgeschehen in unterschiedlichen Settings auftreten, gekennzeichnet. Das aktuelle Infektionsgeschehen in Mannheim ist also nicht maßgeblich durch einzelne große Ausbrüche bestimmt. Ein diffuses Infektionsgeschehen spricht für eine weite Verbreitung in der Bevölkerung. Außerdem ist die Kontaktpersonen-Nachverfolgung gegenüber einzelnen größeren Ausbrüchen deutlich erschwert. Vereinzelt größere Ausbrüche, etwa in Pflegeheimen, lassen sich zudem auch durch andere Schutzmaßnahmen, u.a. im Hygienebereich eindämmen.

Das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim hat bereits am 13.03.2021 festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim 3 Tage in Folge bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt. Dadurch trat am 2. Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Feststellung die Notbremse des § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO in Kraft.

Die Stadt Mannheim hat zusätzlich lokale Schutzmaßnahmen per Allgemeinverfügung angeordnet. Seit Oktober 2020 gilt für das Stadtgebiet Mannheim eine erweiterte und verschärfte Maskenpflicht, die in der Folge immer wieder an das Infektionsgeschehen und die jeweilige CoronaVO angepasst, erweitert und verschärft wurde. Aktuell gilt die Maskenpflicht für weite Bereiche der Innenstadt, in Warteschlangen, im Umkreis von Schulen und Kindertagesstätten, für Erzieher*innen und sonstiges pädagogisches Personal in Kindertagesstätten auch im ausschließlichen Kontakt mit Kindern, für Begleitpersonen über 14 Jahren auf Spielplätzen sowie für Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen. Für bestimmte Bereiche der Innenstadt wurde außerdem ein Alkoholverbot verfügt. Am 16.03.2021 wurde die die Schließung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Großpflegestellen vom 17.03. – 01.04.2021 angeordnet, um umfangreichere Schutzmaßnahmen für einen sichereren Betrieb vorzubereiten.

Die 7-Tages-Inzidenz bleibt bislang dennoch auf hohem Niveau.

II.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 20 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 CoronaVO. Als ultima ratio gibt diese Regelung dem Gesundheitsamt bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit festzustellen, dass entsprechend § 28a Absatz 2 Satz 1 IfSG auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht. In der Folge gilt automatisch eine nächtliche Ausgangssperre.

Zu Ziffer 1:

Die Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, erfolgt gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 CoronaVO zusätzlich zur Feststellung gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO. Das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim hat am 13.03.2021 festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim 3 Tage in Folge bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt und diese Feststellung am selben Tag öffentlich bekannt gemacht. Ziffer 1 dient der Klarstellung, dass die Voraussetzung des § 20 Abs. 5 CoronaVO unverändert fortbesteht.

Zu Ziffer 2:

Unter I. wurden der Anstieg der Neuinfektionen, das derzeitige diffuse Infektionsgeschehen im Stadtkreis Mannheim und die erhebliche Belastung des regionalen Gesundheitssystems sowie

die bereits bestehenden Schutzmaßnahmen dargestellt. Trotz der bestehenden Schutzmaßnahmen nach der CoronaVO, der Notbremse und den zusätzlich angeordneten lokalen Schutzmaßnahmen ist noch nicht festzustellen, dass die Infektionszahlen dauerhaft stagnieren oder gar zurückgehen. Das Ausbruchsgeschehen ist zunehmend diffus und zahlreiche Fälle können keiner Ausbruchsquelle zugeordnet werden. Weitere lokale Schutzmaßnahmen, die kurzfristig zu einem Rückgang der Neuinfektionen führen können, sind nicht ersichtlich. Daher stellt das Gesundheitsamt fest, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen weiterhin eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.

Diese Feststellung löst als automatische Rechtswirkung eine nächtliche Ausgangssperre nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 S. 1 Nr. 1-12 CoronaVO aus. Ein diffuses Infektionsgeschehen spricht bei gleichzeitiger Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 für eine weite Verbreitung in der Bevölkerung und es ist von einer größeren Zahl von Infektionen im privaten Bereich auszugehen. Da die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen auf die Begrenzung privater Kontakte abzielen, sind sie bei einem diffusen Infektionsgeschehen besonders wirksam. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung limitiert dabei nicht nur außerhalb der Ausgangsbeschränkung zulässige Einzelkontakte, sondern sie verhindert auch größere private Ansammlungen und Feiern in den späten Abend und Nachtstunden. Durch die Ausgangsbeschränkung werden die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte am späten Abend und in der Nacht beschränkt. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Die bisherigen Erfahrungen in der Pandemie zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. In der Vergangenheit hatte sich die Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung als wirksames Mittel zur Eindämmung von exponentiell wachsenden, diffusen Infektionsgeschehen bewährt.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 weist zur Klarstellung darauf hin, dass die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO gemäß § 20 Absatz 7 Satz 2 CoronaVO am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung in Kraft treten. Die gemäß feststellender Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes vom 24.03.2021 zunächst bis zum 11.04.2021, 24:00 Uhr geltende nächtliche Ausgangssperre gilt daher auch weiterhin ab Montag, den 12.04.2021 um 0:00 Uhr.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 20 Abs. 6 S. 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 S. 3 CoronaVO endet die Ausgangsbeschränkung erst, wenn das Gesundheitsamt feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim 5 Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 S. 1 CoronaVO nicht mehr bestehen und das Gesundheitsamt dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelt Ziffer 4, dass die nächtliche Ausgangsbeschränkung abweichend von § 20 Abs. 6 S. 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 S. 3 CoronaVO bis zum 18.04.2021 befristet ist. Sie endet daher automatisch am Sonntag, den 18.04.2021 um 24:00 Uhr, wenn sie nicht auf Basis einer erneut vorzunehmenden, wiederum aktuellen Lageeinschätzung neu verfügt wird.

Falls das Gesundheitsamt vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim 5 Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, macht es dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Ausgangsbeschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

Hinweis auf die Rechtswirkungen:

Aufgrund der amtlich festgestellten Überschreitung und der zusätzlichen Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, treten gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 CoronaVO automatisch folgende Rechtswirkungen ein:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Mannheim, den 09.04.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt